



Scharlach

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was ist Scharlach:** Scharlach gilt als klassische Kinderkrankheit und gehört zu den häufigsten bakteriellen Infektionskrankheiten in dieser Altersgruppe. Die Scharlach-Bakterien, der serologischen Gruppe A, kommen weltweit vor und verursachen meist eine Halsentzündung und Hautausschlag. Die Bakterien können Giftstoffe, sogenannte Toxine bilden. Hat ein Patient die Erkrankung überstanden, ist er in Zukunft vor dem jeweiligen Giftstoff des Erregers geschützt.
- Übertragungswege:** Die Übertragung des Scharlachs erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Neben der Übertragung von Mensch zu Mensch ist auch eine Übertragung durch Scharlachbakterien auf Gegenständen (z. B. über in den Mund genommenes Spielzeug) möglich.
- Inkubationszeit:** Die Inkubationszeit beträgt 1-3 Tage, selten länger.
- Krankheitsverlauf:** Zu Beginn treten meist Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Schluckbeschwerden, Schüttelfrost und rasch ansteigendes Fieber auf. Möglich sind auch Bauchschmerzen und Erbrechen. Gaumen und Rachen sind rot, die Mandeln entzündet und unter Umständen weiß belegt. Die Lymphknoten am Hals schwellen stark an. Nach 1 bis 2 Tagen bildet sich ein nicht juckender Hautausschlag, der sich über die Achseln, den Brustkorb und die Leisten auf den ganzen Körper ausbreitet. Handinnenflächen und Fußsohlen sind ausgespart. Die Wangen sind stark gerötet, um den Mund herum ist die Haut blass. Der Ausschlag verschwindet nach 6 bis 9 Tagen. Einige Tage danach schält sich die Haut, vor allem an den Handinnenflächen und Fußsohlen. Typisch für eine Scharlach-Erkrankung ist auch die „Himbeerzunge“: Zuerst ist die Zunge weiß belegt, nach einigen Tagen rötet sie sich himbeerfarben.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Eine Impfung gegen Scharlach ist nicht verfügbar. Meiden Sie den Kontakt zu Erkrankten, die noch ansteckend sind. Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife, um Schmierinfektionen zu vermeiden.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Leiter*innen von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß §34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Nach §34 IfSG dürfen Personen, die an Scharlach erkrankt oder dessen Verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Scharlach-Infektionen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Eine Wiedermalzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie und dem Abklingen der Symptome nach 24 Stunden erfolgen.